

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 22.03.21

und Antwort des Senats

Betr.: Schulabsentismus in Zeiten einer Pandemie

Einleitung für die Fragen:

Die „tageszeitung“ berichtete am Freitag, dem 19.03.2021, von einem Schüler, dessen Eltern einen Bußgeldbescheid wegen Schulabsentismus ihres Sohnes von dessen Schule erhielten. Der Schüler soll sich an den letzten drei Schultagen im Dezember 2020 und in den ersten Wochen des Januars 2021 unentschuldig den Unterrichtsangeboten entzogen haben. Der Schüler soll laut „tageszeitung“-Informationen weder über einen Laptop noch ein Tablet verfügen, sondern einzig zum Arbeiten auf sein Handy angewiesen sein, auf dem das Bearbeiten der digitalen Aufgaben aber nicht möglich ist und die notwendigen Programme für den Unterricht nicht funktionieren.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

In Zeiten der Corona-Pandemie verbunden mit der Aufhebung der schulischen Präsenzpflicht umfasst die Schulpflicht gemäß § 28 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) für alle Schülerinnen und Schüler auch die Teilnahme an Unterrichtsformaten außerhalb des Schulgebäudes, namentlich an Formen des Distanzlernens nach § 98b HmbSG. Die Vorgaben der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen werden angewendet. Die für Bildung zuständige Behörde hat für den Hybrid- sowie den Fernunterricht verbindliche Vorgaben erstellt und kommuniziert. Werden diese zur Einhaltung der Schulpflicht nicht eingehalten (zum Beispiel ist keine Kontaktaufnahme möglich, nimmt eine Schülerin oder ein Schüler nicht an Videokonferenzen teil, erfolgt keine Teilnahme an der vereinbarten Notbetreuung et cetera), greifen die Handlungsvorgaben der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen.

Die Schulpflicht wird dann durch Erlass eines Bußgeldbescheides durchgesetzt, wenn dies nach Ansicht der Schule pädagogisch sinnvoll ist, um auf die Schülerin beziehungsweise den Schüler einzuwirken. Dabei hat die Schule auch die technischen Gegebenheiten im Elternhaus und die technische Ausstattung im Blick. Die Schule beantragt den Erlass eines Bußgeldbescheides bei der Rechtsabteilung der für Bildung zuständigen Behörde, diese prüft und gibt der Schülerin beziehungsweise dem Schüler Gelegenheit zur Stellungnahme. Bleibt diese aus, wird der Vorwurf eingeräumt oder werden Einwendungen vorgetragen, die nicht überzeugen können, wird das Bußgeld erlassen. Der Schülerin beziehungsweise dem Schüler steht dann das Rechtsmittel des Einspruchs offen und das Jugendgericht überprüft den Fall. In aller Regel beantragen die Schulen den Erlass eines Bußgeldbescheides erst dann, wenn lange pädagogische Bemühungen ohne Ergebnis blieben und sich über Wochen und Monate zahlreiche Fehltag angesammelt haben. In Einzelfällen ist ein Bußgeld aber auch schon nach einem einzigen Fehltag gerechtfertigt, etwa wenn die Schülerin beziehungsweise der Schüler ihr beziehungsweise sein Fernbleiben vorher angekündigt hat. Wer eine Rechtspflicht aus objektiven Gründen nicht erfüllen kann, handelt nicht rechtswidrig. Allerdings sind die Schulen in Hamburg so reichlich mit IT-Infrastruktur ausgestattet

worden, dass sie jeder Schülerin und jedem Schüler dazu verhelfen können, am Distanzunterricht teilzunehmen, in Einzelfällen kann auch der Aufenthalt in der Schule unter Einhaltung der Hygieneregeln gestattet werden. Da der Name der Schule in diesem Einzelfall nicht offenbart wird, kann nicht beurteilt werden, ob sich hier die Schülerin beziehungsweise der Schüler oder die Schule nicht korrekt verhalten hat.

Schülerinnen und Schüler aus belastenden Lebenskontexten erhalten besondere Angebote und Unterstützung, um die Schulpflicht einhalten zu können. Bei nicht erfolgreicher Kontaktaufnahme sind der schuleigene Beratungsdienst beziehungsweise das zuständige Regionale Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ) einzubeziehen. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Sicherung des Kindeswohls und der Einschätzung einer akuten Gefahrenlage für das Kind beziehungsweise die Jugendliche/den Jugendlichen.

Die Schulen sind angehalten, die Schülerinnen und Schüler in der schwierigen Situation von eingeschränktem Schulbetrieb bei den unterschiedlichen Formen von Fern-, Hybrid- und Präsenzunterricht umfassend individuell zu unterstützen und den Kontakt abzusichern. Auch wenn viele Schulen berichten, dass Schülerinnen und Schüler sich durch die eingeschränkten Unterrichts- und Kontaktmöglichkeiten zurückziehen, gelingt es durch die vielfältigen Bemühungen des schulischen Personals sowie der Fachkräfte der ReBBZ, den Kontakt zu halten. Schulpflichtverletzungen werden aktuell statistisch nicht in höherem Maße erfasst als in den Zeiten ohne Pandemie.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Ab wie vielen Fehltagen stellt die Schule einen Bußgeldbescheid an die Eltern aus beziehungsweise verhängt die zuständige Behörde ein Bußgeld wegen Schulabsentismus?*

Frage 2: *Wie sieht die rechtliche Situation derzeit aus, wenn die Präsenzpflcht aufgehoben ist? Bitte vor dem Hintergrund der schulgesetzlichen Regularien beantworten.*

Frage 3: *Gelten diese Regelungen auch fort, wenn gar kein Präsenzunterricht stattfindet?*

Frage 4: *Gibt es ein Bußgeld auch für die Nichtteilnahme am Distanzunterricht?
Wenn ja, womit ist dies rechtlich begründet?*

Frage 5: *Sind der Lockdown und die Aufhebung der Präsenzpflcht Gründe, die für eine Kulanz und Aussetzung des Bußgeldes sprechen? Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde diese besonderen Umstände?*

Antwort zu Fragen 1 bis 5:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Gibt es vor dem Ausstellen eines Bußgeldbescheids beziehungsweise der Verhängung eines Bußgeldes einen Hausbesuch durch die Lehrkräfte oder Sozialarbeiter/-innen?
Wenn ja, ist dies auch in Zeiten der Pandemie sichergestellt? Wo wird dies dokumentiert?*

Antwort zu Frage 6:

Im Regelfall ja, dies ist im Schülerbogen zu dokumentieren. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wird vor dem Ausstellen eines Bußgeldbescheids beziehungsweise der Verhängung eines Bußgeldes geprüft, ob der/die Schüler/-in zu Hause die technische Voraussetzung für die Teilnahme am Online-Unterricht hat?*

Antwort zu Frage 7:

Ja.

Frage 8: *Zählt ein Smartphone als einziges digitales Arbeitsinstrument nach Ansicht des Senates beziehungsweise der zuständigen Behörde als ausreichende technische Voraussetzung, um bei Nichtteilnahme am Online-Unterricht die Erteilung eines Bußgeldes zu rechtfertigen?*

Frage 9: *Sind mangelnde technische Voraussetzungen wie das Fehlen eines Laptops aus Sicht des Senates beziehungsweise der zuständigen Behörde Gründe, die für eine Kulanz und Aussetzung des Bußgeldes sprechen?*

Frage 10: *Kann der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde sicher darüber Angaben machen, dass bis zum Beginn der Frühjahrsferien alle Schüler/-innen über ein digitales Endgerät verfügen konnten?*

Antwort zu Fragen 8, 9 und 10:

Die für Bildung zuständige Behörde hat im Rahmen der Anschaffungsinitiative 2020 über 62.000 mobile Endgeräte zentral für alle staatlichen Schulen beschafft. Weiterhin sind 33.000 Desktops in den staatlichen Schulen als digitale Endgeräte verfügbar. Die für die Beantwortung der Frage notwendigen Daten werden von der für Bildung zuständigen Behörde nicht zentral vorgehalten und müssten in allen staatlichen Schulen abgefragt werden. Das ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Grundsätzlich verfügen die Schulen über ausreichend digitale Endgeräte, um diese an Schülerinnen und Schüler ohne Endgerät zu verleihen.

Mit einem Webbrowser, der die Darstellung an die Bildschirmgröße des Smartphones anpasst, ist die Teilnahme am Distanzunterricht, wenn auch nur eingeschränkt, per Smartphone möglich.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *In wie vielen Fällen haben Schulen seit Beginn des Jahres 2021 bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes wegen Schulabsentismus gestellt? (Bitte die Schulen nach Schulform, Sozialindex und Bezirk in einer Excel-Tabelle angeben.)*

Antwort zu Frage 11:

Für die Fälle mit Stand 23. März 2021 gemäß der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen, die zu einem Bußgeld führen könnten, siehe Anlage 1. Der Sozialindex der Schulen wird in der Rechtsabteilung der für Bildung zuständigen Behörde nicht statistisch erfasst.

Frage 12: *In wie vielen Fällen hat die zuständige Behörde seit Beginn des Jahres 2021 ein Bußgeld wegen Schulabsentismus verhängt? (Bitte die betreffenden Schulen nach Schulform, Sozialindex und Bezirk in einer Excel-Tabelle angeben.)*

Antwort zu Frage 12:

Für die von der Rechtsabteilung der für Bildung zuständigen Behörde im Jahr 2021 mit Stand 23. März 2021 erlassenen Bußgelder, siehe Anlage 2. In dem berichteten Zeitraum beziehen sich die erlassenen Bußgelder etwa hälftig auf Schulpflichtverletzungen aus dem Jahr 2020. Der Sozialindex der Schulen wird in der Rechtsabteilung der für Bildung zuständigen Behörde nicht statistisch erfasst.

Frage 13: *Wie viele Schüler/-innen nahmen während der Schulschließung/Aufhebung der Präsenzpflcht plus Notbetreuung (16.12.2020 bis 26.2.2021) nicht am Distanzunterricht teil? (Bitte nach Klassenstufen, Schulformen, Sozialindex und Bezirk in einer Excel-Tabelle aufschlüsseln.)*

Antwort zu Frage 13:

Siehe Drs. 22/2589, 22/2870 und 22/3026.

Frage 14: *Hat die Problematik des Absentismus mit der Corona-Pandemie zugenommen? Gibt es dazu Zahlen? Sieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde hier einen verstärkten Handlungsbedarf?*

Antwort zu Frage 14:

Siehe Vorbemerkung.

Anzahl der gemeldeten Fälle an die Rechtsabteilung der für Bildung zuständigen Behörde, die zu einem Bußgeld führen könnten

In der Übersicht wird nach den in der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen genannten Fallgruppen unterschieden:

Jahr 2021 (Stand 23. März 2021)	
Bezirk und Stadtteil	Anzahl der gemeldeten Fälle
Ziff. 8.4 anhaltende Schulpflichtverletzung	278
Altona	19
Altona-Altstadt	2
Altona-Nord	5
Bahrenfeld	1
Blankenese	1
Lurup	8
Othmarschen	1
Sternschanze	1
Bergedorf	33
Bergedorf	4
Kirchwerder	1
Lohbrügge	11
Neuallermöhe	17
Eimsbüttel	23
Eidelstedt	6
Eimsbüttel	1
Harvestehude	2
Niendorf	6
Schnelsen	4
Stellingen	4
Hamburg-Mitte	82
Billstedt	10
Finkenwerder	4
Hamm	1
Horn	11
Neustadt	10
Rothenburgsort	1
St. Georg	12
Veddel	3
Wilhelmsburg	30
Hamburg-Nord	33
Alsterdorf	1
Barmbek-Nord	9
Barmbek-Süd	2

Jahr 2021 (Stand 23. März 2021)	
Bezirk und Stadtteil	Anzahl der gemeldeten Fälle
Dulsberg	10
Groß Borstel	2
Langenhorn	5
Winterhude	4
Harburg	42
Eißendorf	3
Harburg	15
Heimfeld	1
Neugraben-Fischbek	10
Wilstorf	13
Wandsbek	46
Bergstedt	3
Bramfeld	3
Farmsen-Berne	2
Jenfeld	16
Poppenbüttel	1
Rahlstedt	6
Steilshoop	4
Tonndorf	8
Volksdorf	2
Wandsbek	1
Ziff. 8.4 b Ferienverlängerung	21
Bergedorf	6
Lohbrügge	4
Neuallermöhe	2
Hamburg-Mitte	7
Hamm	1
Horn	1
Neustadt	1
St. Pauli	1
Veddel	1
Wilhelmsburg	2
Harburg	7
Eißendorf	2
Harburg	1
Neugraben-Fischbek	3
Wilstorf	1
Wandsbek	1
Steilshoop	1
Ziff. 8.4 c verpflichtende Sprachförderung	1

Jahr 2021 (Stand 23. März 2021)	
Bezirk und Stadtteil	Anzahl der gemeldeten Fälle
Eimsbüttel	1
Lokstedt	1
Ziff. 8.5 Berufsschule	43
Altona	1
Ottensen	1
Bergedorf	2
Bergedorf	2
Hamburg-Mitte	30
Borgfelde	8
Hamm	3
Hammerbrook	4
St. Georg	2
St. Pauli	2
Wilhelmsburg	11
Hamburg-Nord	9
Barmbek-Süd	6
Hohenfelde	1
Winterhude	2
Wandsbek	1
Farmsen-Berne	1
Gesamtergebnis	343

Anzahl der von der Rechtsabteilung der für Bildung zuständigen Behörde verhängten Bußgelder im Jahr 2021

In der Übersicht wird nach den in der Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen genannten Fallgruppen unterschieden:

Jahr 2021 (Stand 23. März 2021)	
Bezirk und Stadtteil	Anzahl der verhängten Bußgelder
Ziff. 8.4 anhaltende Schulpflichtverletzung	291
Altona	24
Altona-Altstadt	1
Altona-Nord	2
Bahrenfeld	3
Blankenese	2
Groß Flottbek	3
Lurup	11
Othmarschen	1
Rissen	1
Bergedorf	27
Bergedorf	4
Lohbrügge	13
Neuallermöhe	10
Eimsbüttel	21
Eidelstedt	7
Eimsbüttel	3
Harvestehude	1
Niendorf	7
Schnelsen	1
Stellingen	2
Hamburg-Mitte	80
Billstedt	12
Finkenwerder	2
Hamm	1
Horn	11
Neustadt	7
St. Georg	12
Veddel	4
Wilhelmsburg	31
Hamburg-Nord	35
Alsterdorf	1
Barmbek-Nord	11
Barmbek-Süd	6
Dulsberg	5
Groß Borstel	1

Jahr 2021 (Stand 23. März 2021)	
Bezirk und Stadtteil	Anzahl der verhängten Bußgelder
Langenhorn	5
Winterhude	6
Harburg	48
Eißendorf	5
Harburg	16
Heimfeld	3
Marmstorf	1
Neugraben-Fischbek	13
Wilstorf	10
Wandsbek	56
Bergstedt	6
Bramfeld	8
Farmsen-Berne	3
Jenfeld	19
Poppenbüttel	4
Rahlstedt	5
Steilshoop	3
Tonndorf	4
Volksdorf	4
Ziff. 8.4 b Ferienverlängerung	25
Bergedorf	3
Lohbrügge	1
Neuallermöhe	2
Eimsbüttel	2
Eidelstedt	1
Niendorf	1
Hamburg-Mitte	9
Hamm	3
Horn	2
St. Pauli	1
Veddel	1
Wilhelmsburg	2
Hamburg-Nord	3
Dulsberg	2
Langenhorn	1
Harburg	8
Eißendorf	2
Harburg	2
Neugraben-Fischbek	3
Wilstorf	1
Ziff. 8.5 Berufsschule	58
Altona	1

Jahr 2021 (Stand 23. März 2021)	
Bezirk und Stadtteil	Anzahl der verhängten Bußgelder
Ottensen	1
Bergedorf	4
Bergedorf	4
Eimsbüttel	2
Eidelstedt	1
Eimsbüttel	1
Hamburg-Mitte	36
Borgfelde	8
Hamm	5
Hammerbrook	8
St. Georg	1
St. Pauli	1
Wilhelmsburg	13
Hamburg-Nord	15
Barmbek-Süd	10
Hohenfelde	2
Winterhude	3
Gesamtergebnis	374